

Deutscher Bundestag
Parlamentarisches Kontrollgremium

Geschäftsordnung

**gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle
nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz –
PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert durch Art. 13 G
zur Änd. VersorgungsrücklageG und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
vom 05. Januar 2017 (BGBl. I S. 17)**

Präambel

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus neun von der absoluten Mehrheit des Deutschen Bundestages gewählten Abgeordneten. Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nehmen als Kollegialorgan ihren Kontrollauftrag für den ganzen Bundestag so wahr, wie es der Wahl eines jeden Mitglieds durch die absolute Mehrheit des Bundestages entspricht.

§ 1

Vorsitz

- (1) Das Parlamentarische Kontrollgremium (Gremium) wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ist Mitglied einer Fraktion der Opposition, sofern der oder die Vorsitzende Mitglied einer Regierungsfraktion ist.

§ 2

Geschäftsführung

- (1) Die dem Gremium gemäß § 12 Absatz 1 PKGrG beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung unterliegen nach Maßgabe von § 12 Absatz 3 PKGrG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Weisungen des Gremiums, seiner bzw. seines Vorsitzenden und der bzw. des Ständigen Bevollmächtigten. Für die Beschäftigten gilt § 5 PKGrG nach Maßgabe von Weisungen entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Gremium Themen zur Bearbeitung durch die Beschäftigten nach Absatz 1 vorschlagen. Das Gremium entscheidet über die Erteilung einer Weisung nach § 12 Absatz 3 PKGrG durch Beschluss, wenn der entsprechende Auftrag dem Kontrollrahmen des § 1 Absatz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes entspricht, in

angemessener Zeit erfüllt werden kann und keine dringenden Gründe entgegenstehen.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft das Gremium mindestens einmal im Monat innerhalb des Zeitplans (Sitzungswochen) ein. Die Einladungsfrist beträgt fünf Tage. Dies gilt nicht, sofern das Gremium den Sitzungstermin im Voraus festgelegt hat. Zu seinen Sitzungen und Kontrollbesuchen kann das Gremium in einer Dienststelle der Nachrichtendienste des Bundes zusammentreten.
- (2) Beantragt ein Mitglied abweichend von Absatz 1 zur Beratung eines von ihm bzw. ihr näher zu bezeichnenden Gegenstandes ein früheres Zusammentreten des Gremiums, ist es von der bzw. dem Vorsitzenden zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplans (Sitzungswochen) einzuberufen. Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans ist die bzw. der Vorsitzende nur dann verpflichtet, wenn dringende Gründe dies erforderlich machen.
- (3) Wünscht die Bundesregierung die Einberufung des Gremiums, ist dem ebenfalls zu entsprechen.
- (4) Die Sitzungen werden unter Aufsicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten nach § 5a Absatz 3 PKGrG vorbereitet.
- (5) Beschlüsse des Gremiums können gemäß § 3 Absatz 3 PKGrG außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und nicht mindestens drei Mitglieder widersprechen. Die bzw. der Vorsitzende leitet den Mitgliedern des Gremiums den Beschlussvorschlag zu und führt innerhalb einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Frist die Abstimmung durch. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmt, es sei denn das PKGrG sieht eine andere Mehrheit vor.
- (6) An den Sitzungen des Gremiums nehmen außer den Mitgliedern, der bzw. dem Ständigen Bevollmächtigten und den Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 nur die persönlich eingeladenen Mitglieder der Bundesregierung oder von ihr Beauftragte teil. Dies sind regelmäßig die aus den über die Nachrichtendienste des Bundes dienstaufsichtsführenden obersten Bundesbehörden zuständigen Staatssekretäre (o.V.i.A.) und die zuständigen Abteilungsleiter (o.V.i.A.). Ebenfalls regelmäßig nehmen die Präsidenten (o.V.i.A.) der Nachrichtendienste des Bundes teil. Dem Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes und den Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes steht es frei, jeweils einen Mitarbeiter zur Sitzung hinzuzuziehen. Weitere beauftragte Mitarbeiter nehmen nur zu den Tagesordnungspunkten teil, zu denen sie vortragen. Das Gremium kann Ausnahmen zulassen. Die oder der Ständige Bevollmächtigte kann in der Sitzung durch die Leitende Beamtin oder den Leitenden Beamten vertreten werden. Sitzungen des Gremiums können ganz oder teilweise beschränkt auf die Mitglieder und weitere vom Gremium hinzugezogene Personen stattfinden.

- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied haben die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Insbesondere wenn eine Fraktion des Deutschen Bundestages im Gremium lediglich mit einem Mitglied vertreten ist und dieses Mitglied aus wichtigem Grund, beispielsweise einer Erkrankung, abwesend ist, ist auf diesem Wege eine mitberatende Teilnahme eines Mitglieds des Vertrauensgremiums, das derselben Fraktion angehört, möglich.

Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes und deren Vollzug können die Mitglieder des Vertrauensgremiums mitberatend teilnehmen.

- (8) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Auf das Verfahren finden im Übrigen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechende Anwendung.

§ 4

Unterrichtungspflicht der Bundesregierung

- (1) Die in § 4 Abs. 1 PKGrG aufgeführten Regelbeispiele für Vorgänge von besonderer Bedeutung werden durch die in der Anlage dieser Geschäftsordnung niedergelegten Fallgruppen konkretisiert. Darüber hinaus sieht das Gremium auch alle nachrichtendienstlichen Themen, die Gegenstand der ND-Lage im Bundeskanzleramt sind, als Vorgänge von besonderer Bedeutung an.
- (2) Durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG kann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums in ihrer Bewertung feststellen, dass die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht nach den Sätzen 1 bis 3 nicht hinreichend nachgekommen ist.

§ 5

Befugnisse

- (1) Im Einzelfall kann das Gremium beschließen, seine Rechte aus § 5 PKGrG (Akteneinsicht und Zutritt, Befragung und Auskünfte, Sichtung von in Dateien gespeicherten Daten) durch eines oder mehrere Mitglieder wahrnehmen zu lassen.
- (2) Trägt die Bundesregierung in einer Sitzung des Gremiums zu einem Gegenstand der Beratung mündlich vor, kann jedes Mitglied beantragen, dass hierzu auch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Bundesregierung im Sinne von § 5 Absatz 2 PKGrG erfolgt. Das Gremium entscheidet über diesen Antrag durch Beschluss.

- (3) Die Verfasserinnen und Verfasser von Eingaben gemäß § 8 Absatz 1 PKGrG können durch Beschluss zu einer Anhörung durch die Mitglieder eingeladen werden.

§ 6

Geheimhaltung

- (1) Die Beratungen des Gremiums sind geheim. Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages findet Anwendung.
- (2) Verschlussachen können gemäß § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages den Mitgliedern des Gremiums zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden.
- (3) Das Gremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung der Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch. Termin, Tagesordnung und Verfahren obliegen der Beschlussfassung des Gremiums im Benehmen mit der Bundesregierung.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Gremiums wird eine Niederschrift in drei Exemplaren gefertigt. Je ein Exemplar erhalten das Bundeskanzleramt, die Geheimschutzstelle und das Sekretariat.
- (2) Die Niederschrift ist zu beschränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behandelten Gegenstände, eine zusammenfassende inhaltliche Wiedergabe der Beratungen, Beschlüsse und solche Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme (Wortprotokoll) in der Niederschrift von einem Teilnehmer der Sitzung verlangt worden ist. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Frage sowie die Erklärung der Bundesregierung im Einzelfall in angemessenem Umfang wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Befragungen des Gremiums nach § 5 Absatz 2 PKGrG können auf seinen Beschluss hin in einem Wortprotokoll festgehalten werden.
- (4) Die nach § 11 Absatz 1 Satz 1 PKGrG benannten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Fraktionen sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Hiervon ausgenommen sind Wortprotokolle.
- (5) Soweit Wortprotokolle zu erstellen sind, ist eine Aufzeichnung auf Tonträger zulässig. Für Aufnahmen auf Tonträger gelten die Vorgaben nach § 73 GO-BT Absatz 1 und 3 entsprechend.

§ 8

Berichte des Gremiums

In die Stellungnahme in dem Bericht des Gremiums nach § 13 Satz 2 PKGrG sind Sondervoten einzelner Mitglieder in angemessenem Umfang aufzunehmen, sofern sich das Gremium nicht auf eine gemeinsame Bewertung verständigt. Die Belange des Geheimschutzes sind zu beachten. Das Gremium kann beschließen, den Bericht nach § 13 des PKGrG öffentlich vorzustellen.

§ 9

Benannte Fraktionsmitarbeiter

Die Mitglieder des Gremiums können zu Gesprächen mit der oder dem Ständigen Bevollmächtigten, der oder dem Leitenden Beamtin oder Beamten sowie mit den dem Gremium beigegebenen Beschäftigten nach § 11 Absatz 1 PKGrG benannte Fraktionsmitarbeiter hinzuziehen.

Anlage 1 zu § 4 GO PKGr

Der Gesetzgeber hat in § 4 PKGrG bewusst unbestimmte und daher ausfüllungsbedürftige, verschiedenen Bewertungen zugängliche Rechtsbegriffe verwendet. Diese gestatten es, vielschichtige Konstellationen zu erfassen, ohne alle erdenklichen Sachverhalte antizipieren oder die Norm fortlaufend anpassen zu müssen. Der Gesetzestext ermöglicht und erfordert, sich ändernde Umstände und sich wandelnde Wertmaßstäbe zu berücksichtigen. Innerhalb des so gesetzten Rahmens und der in § 4 Abs. 1 S. 2 PKGrG niedergelegten Regelbeispiele bleibt es jedoch immer eine unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffende Entscheidung, ob ein aktuelles Ereignis ein Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG ist.

Die Annahme eines Vorgangs von besonderer Bedeutung im Sinne des § 4 PKGrG bleibt im Kern eine normative Einzelfallentscheidung.

Dies vorausgesetzt kann man Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 4 PKGrG beschreiben als

- Geschehnisse oder Geschehensabläufe, die vom Routinegeschäft der Nachrichtendienste (ND) abweichen und
- deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium nach der Bewertung im Einzelfall unerlässlich ist,
- wobei es unerheblich ist, ob die Geschehnisse oder Geschehensabläufe von einem ND selbst initiiert oder ausgelöst wurden.

Zur besseren Handhabung in der Praxis und zur Vereinheitlichung der Auslegung lassen sich insbesondere in Konkretisierung der gesetzlichen Regelbeispiele folgende Fallgruppen ableiten:

1) Lageentwicklung

Wesentliche Änderungen im Lagebild, die die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen können oder von grundlegender Bedeutung für die Außen- oder Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland sind, insbesondere

- sich abzeichnende terroristische, militärische oder kriminelle Entwicklungen von erheblicher Bedeutung, die eine Bedrohung für die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bevölkerung, ihre Institutionen und ihre kritischen Infrastrukturen sind oder werden könnten,
- Anhaltspunkte für die Entstehung oder Verfestigung verfassungsfeindlicher Zusammenschlüsse und Netzwerke sowie sonstiger relevanter Tendenzen in den Bereichen des Links-, Rechts- und Ausländerterrorismus,
- Aktivitäten ausländischer Behörden oder Organisationen in oder gegen Deutschland und mit den dazu eingeleiteten Maßnahmen.

2) Behördeninterne Entwicklungen oder Vorfälle

Entscheidungen, die zu grundlegenden Veränderungen behördeninterner Abläufe führen, insbesondere

- Einrichtung neuer oder Auflösung bisheriger Abteilungen,
- Vereinbarungen über neue Kooperationen von grundlegender Bedeutung,
- Errichtung gemeinsamer Dienststellen,
- Einführung neuartiger Methoden und Instrumente von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit,
- Straftaten an und von Mitarbeitern der ND, wenn sie in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder - außerdienstlich begangen - geeignet sind, die Dienstausbübung ernsthaft zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft berühren,
- sonstige interne Vorgänge, die geeignet sind, die Arbeitsweise, die Aufgabenerfüllung oder die Befugnisnutzung der Dienste zu beeinträchtigen.

3) Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind

- Bekanntwerden von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten relevanten Tatsachen über die Dienste oder dienstliche Sachverhalte oder relevante Einzelheiten über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, Organisationen und Einzelpersonen,
- Veröffentlichungen, die die Arbeit oder das Ansehen der Dienste beeinträchtigen können.

Anlage 2 zur GO PKGr

Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Ständigen Bevollmächtigten des PKGr gemäß § 5a Absatz 6 PKGrG

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien regeln die Tätigkeit und Berichtspflicht der oder des Ständigen Bevollmächtigten gemäß § 5a PKGrG.

§ 2 Prüfung von Sachverhalten

- (1) Die oder der Ständige Bevollmächtigte wird gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Prüfung von Sachverhalten tätig. Das Gremium beschließt die zu prüfenden Sachverhalte aufgrund von Vorschlägen für Themen, die einer strukturellen oder einer Ad-hoc-Kontrolle unterzogen werden sollen,
 - a. aus dem Kontrollgremium
 - b. der oder des Ständigen Bevollmächtigten, die sie oder er insbesondere auch aufgrund bereits durchgeführter Prüfungen macht.
- (2) Die Prüfung von Sachverhalten durch die oder den Ständigen Bevollmächtigten findet ihre Grenzen im Kontrollrahmen gemäß § 1 Absatz 1 PKGrG.
- (3) Eine Weisung gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG zur Prüfung von Sachverhalten wird in Form eines Untersuchungsauftrags vom Kontrollgremium erteilt. Dieser beinhaltet eine Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands, die Schwerpunkte der Untersuchung und Hinweise zum Verfahren.
- (4) Auf Grundlage des Untersuchungsauftrags erarbeitet die oder der Ständige Bevollmächtigte ein Konzept für die Durchführung der Prüfung. Das mit der Bundesregierung erörterte Konzept legt die oder der Ständige Bevollmächtigte dem Gremium zur Beschlussfassung vor. Das Konzept beschreibt die zu bearbeitenden Themenfelder.
- (5) Zu den von der oder dem Ständigen Bevollmächtigten im Rahmen einer Untersuchung zu bearbeitenden Themenfeldern gehören regelmäßig die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nachrichtendienstes im untersuchungsgegenständlichen Bereich, Struktur und Kooperationen, Methodik und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und eine fachliche Bewertung. Die fachliche Bewertung umfasst regelmäßig Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Vorgehens, zur Geeignetheit der Prozesse und Strukturen, Ressourceneinsatz, Erfolgen und Optimierungspotenzial.
- (6) Die oder der Ständige Bevollmächtigte übt ihr oder sein pflichtgemäßes Ermessen gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2 PKGrG im Rahmen der Vorgaben des Kontrollgremiums bei der Umsetzung des Kontrollkonzeptes und der Erstellung seines Untersuchungsberichts aus.
- (7) Die oder der Ständige Bevollmächtigte hört die Bundesregierung vor der finalen Abfassung ihres oder seines Berichts, der dem Kontrollgremium vorgelegt werden soll, an.
- (8) Die oder der Ständige Bevollmächtigte legt dem Kontrollgremium die Ergebnisse seiner Untersuchung schriftlich vor, sofern nichts anderes vorgesehen ist. Die Erarbeitung der Berichte sowie die Berichte selbst unterfallen gemäß § 12 Absatz 1 PKGrG i. V. m. § 10 Absatz 1 PKGrG der Geheimhaltung. Nach abschließender Beratung durch das Kontrollgremium entscheidet

der oder die Ständige Bevollmächtigte über die Vernichtung der dem Bericht zugrundeliegenden nicht mehr benötigten Akten und Dokumente.

- (9) Mit Ablauf des zehnten auf die Erstellung folgenden Jahres werden die Kontrollberichte des oder der Ständigen Bevollmächtigten vernichtet.

§ 3 Begleitende Mitglieder

- (1) Soweit das Kontrollgremium im Zuge der Beschlussfassung des Untersuchungskonzepts Mitglieder benannt hat, die die Untersuchung begleiten, unterrichtet die oder der Ständige Bevollmächtigte diese Mitglieder über den Fortgang seiner Prüfung, insbesondere über den Eingang von Akten sowie über Gesprächstermine.
- (2) Von der oder dem Ständigen Bevollmächtigten beigezogene Akten können von den nach § 11 Absatz 1 PKGrG benannten Mitarbeitern der begleitenden Mitglieder eingesehen werden. Auch die übrigen Mitglieder des Gremiums können die Akten einsehen.
- (3) Die oder der Ständige Bevollmächtigte gibt den begleitenden Mitgliedern Gelegenheit, sich vor Finalisierung ihres oder seines Berichts zum Inhalt zu äußern.

§ 4 Vorbereitung von Sitzungen, Berichten an das Plenum und Bewertungen

Die Vorbereitung von Sitzungen und von Berichten des Kontrollgremiums an das Plenum des Deutschen Bundestages gemäß § 5a Absatz 4 PKGrG nimmt die oder der Ständige Bevollmächtigte im Rahmen der Vorgaben der oder des Vorsitzenden des Kontrollgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

§ 5 Berichtspflichten des Ständigen Bevollmächtigten

- (1) Die oder der Ständige Bevollmächtigte soll gemäß § 5a Absatz 5 dem Kontrollgremium bei jeder Sitzung über die Ergebnisse und den Fortgang ihrer oder seiner Untersuchungen und ihrer oder seiner sonstigen Tätigkeit berichten. Dies umfasst insbesondere auch das Geltendmachen von Verweigerungsgründen durch die Bundesregierung.
- (2) Sie oder er berichtet hinsichtlich seiner sonstigen Tätigkeit insbesondere auch über personelle Änderungen bei den dem Gremium gemäß § 12 PKGrG beigegebenen Beschäftigten.